CIRCULARE

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns:

Bey der allgemeinen Klage, daß die Todtenbeschau auf dem Lande von mehreren Wundärzten sehr nachlässig, und oft durch ungeprüfte Gesellen, zuweilen aber auch gar nicht vorgenommen werde, auch einige Wundärzte sich beygehen lassen, den Beschauzettel in ihrer Wohnung auszufertigen, daß ferner wieder andere den Brand, die letzte Ursache des Todes, statt der eigentlichen Krankheit aller Verstorbenen angeben, durch diese Unfüge aber der heilsame Entzweck der Todtenbeschau ganz vereitelt werde; so habe künftig

1tens Jeder Wundarzt unter schwerester Strafe, wenn er anders zur Zeit der Beschau im Orte gegenwärtig und gesund ist, jederzeit selbst den Todten genau, und nach der Vorschrift zu beschauen, und ist derjenige Wundarzt, der so vermessen gewesen, den Beschauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtiget zu haben, alsogleich von der Todtenbeschau für immer zu entfernen, wobey er das Beschaugeld zurückzuzahlen, und noch ausser dem entweder mit einer Geldstrafe von zwey Dukaten an die Armenkasse des Ortes, oder mit einem dreytägigen Arreste zu bestrafen ist.

2tens Wenn in einem der obgedachten, oder einem anderen Nothfalle der Gesell die Todtenbeschau vornehmen müßte, so hat letzterer wenigstens von seinem Wundarzte einen Zettel mitzubringen, oder nachzutragen, welcher die Ursache enthalte, warum der Wundarzt nicht selbst die Beschau habe vornehmen können, und welcher mit dem Beschauzettel von dem Pfarrer aufbehalten werden muß.

3tens

3tens Hat jeder Wundarzt die Krankheit des Verstorbenen genau anzugeben, und in dem Falle, wenn der Brand als die letzte Ursache des Todes angegeben wird, auch die Ursache beyzusetzen, durch welche letzterer entstanden sey.

4tens Ist den Pfarrern wiederholt aufzutragen, daß sie genau und unter eigener Verantwortung darauf sehen sollen, daß die Todtenbeschau von den Wundärzten nach der Vorschrift vorgenommen werde, und haben selbe bey dem mindesten Gebrechen die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

Endlich 5tens Hat jeder Wundarzt ein eigenes Protokoll über die durch ihn beschauten Todten zu halten, worin der Vor- und Zunahme des Verstorbenen, dessen Krankheit, Alter, und Stand, die Ortschaft, wo der Todte beschauet, und die Pfarre, wo er begraben worden, nebst dem Tage der vorgenommenen Beschau enthalten sind. Dieses Protokollbuch muß jederzeit bey den kreisärztlichen Visitationen in einem vollkommenen guten Stand befunden werden.

Wien den 5ten April 1800.

Jakob Freyherr von Wöber.

Ferdinand Graf von Kuffstein.

Paskal Joseph Ferro.